

**Bericht**

**des Eidgenössischen Versicherungsgerichts**

**über seine Amtstätigkeit im Jahre 1989**

**vom 31. Dezember 1989**

---

**Sehr geehrte Herren Präsidenten,  
Sehr geehrte Damen und Herren,**

**wir haben die Ehre, Ihnen gemäss Artikel 21 Absatz 2 des Bundesgesetzes  
über die Organisation der Bundesrechtspflege über unsere Amtstätigkeit  
im Jahre 1989 Bericht zu erstatten.**

**Wir versichern Sie, sehr geehrte Herren Präsidenten, sehr geehrte Damen  
und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.**

**31. Dezember 1989**

**Im Namen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts**

**Der Präsident: Spira**

**Der Generalsekretär: Medici**

## A. ZUSAMMENSETZUNG DES GERICHTS

Am 21. Juni 1989 hat die Bundesversammlung Alessandro Soldini, Rechtsanwalt und Notar, Kantonsrichter, Gentilino, als Ersatzrichter gewählt. Er tritt die Nachfolge des 1988 verstorbenen Otello Rampini an.

Am 6. Dezember 1989 hat die Bundesversammlung die Bundesrichter Giordano Beati, Kurt Sovilla, Raymond Spira, Hans Willi, Rudolf Rüedi, Bernard Viret, Ursula Widmer-Schmid, Ulrich Meyer und Alois Lustenberger für die Amtsdauer 1990-1995 wiedergewählt. Am 13. Dezember 1989 hat die Versammlung Yves de Rougemont, Emilio Catenazzi, Hans Brönnimann, Hermann Walser, Mark Kurmann, Alfred Bühler, Rainer J. Schweizer, Bernard Jaeger und Alessandro Soldini als Ersatzrichter bestätigt. Am gleichen Tag hat sie für die Jahre 1990 und 1991 Bundesrichter Hans Willi zum Präsidenten und Bundesrichter Rudolf Rüedi zum Vizepräsidenten des Gerichts gewählt.

## B. TÄTIGKEIT DES GERICHTS

### I. Beziehungen zum Bundesgericht

Zwei Mitglieder unseres Gerichtes - Ursula Widmer und Ulrich Meyer - wirkten an den Geschäften der öffentlichrechtlichen Abteilungen des Bundesgerichts mit (Art. 127 Abs. 1 OG). Diese Abteilungen und unser Gericht hielten - nebst dem Meinungsaustausch ihrer Präsidenten - am 21. September in Payerne eine gemeinsame Sitzung ab (Art. 127 Abs. 3 und 4 OG). Gegenstand der Aussprache bildete der Einfluss von Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention auf die Verwaltungsverfahren.

Zwei Richter sowie der Leiter der Informatik und der Wissenschaftlichen Dienste wirkten in der Informatik-Kommission der beiden Gerichte mit.

### II. Zusammenkunft mit den Ersatzrichtern

Am 21. Juni fand in Luzern eine Zusammenkunft mit den Ersatzrichtern statt. Gegenstand der Aussprache bildeten namentlich die Arbeitsmethoden der Ersatzrichter sowie die Art und Weise ihrer Zusammenarbeit mit den ordentlichen Richtern, den Redaktoren und dem Dokumentationsdienst des Gerichts.

### III. Geschäftslast

Die Statistiken im Teil C enthalten Angaben zu der Entwicklung der Geschäftslast, der Erledigungsart und der mittleren Prozessdauer in den

einzelnen Versicherungszweigen. Die Anzahl der neuen Geschäfte, die sich seit 1985 leicht vermindert, belief sich 1989 auf 1195, was gegenüber dem Vorjahr einen Rückgang um 52 Fälle bedeutet. Rückläufig waren die Eingänge in der Alters- und Hinterlassenenversicherung (-38), in der Invalidenversicherung (-1), auf dem Gebiet der Ergänzungsleistungen (-10), in der Krankenversicherung (-24) und in der Arbeitslosenversicherung (-18). Demgegenüber hat sich die Zahl der neuen Fälle in der Unfallversicherung, einschliesslich der Verhütung von Berufskrankheiten (+26), in der Militärversicherung (+10) sowie im Bereich der Erwerbssatzordnung (+3) erhöht. Insgesamt wurden im Jahre 1989 1165 Fälle (129 weniger als im Vorjahr) erledigt. Die Ersatzrichter haben 148 Fälle (110 weniger als 1988) bearbeitet. Am 31. Dezember 1989 waren noch 845 Beschwerden anhängig (gegenüber 815 am 31. Dezember 1988).

### IV. Gerichtsorganisation

Die vom Gericht 1988 in Kraft gesetzte Verwaltungsorganisation hat keine Änderung erfahren.

Am 8. November hat das Gesamtgericht Gerichtsschreiber Gebhard Eugster zum Leiter der Informatik und der Dokumentation bestimmt. Er tritt die Nachfolge von Gerichtsschreiber Jürg Maeschi an, der von diesen beiden stark belastenden Funktionen entbunden zu werden wünschte, sich aber weiterhin mit der Fertigstellung des Thesaurus des Sozialversicherungsrechts befassen wird, der für die Verwirklichung des Projekts BRADOC-EVG unerlässlich ist, und überdies die Leitung der Gerichtsbibliothek beibehalten wird.

Der Personalbestand des Gerichts umfasst unverändert 40 Etablierungen (22 Gerichtsschreiber und Gerichtssekretäre, 3 Angestellte im Automationsdienst [wovon 2 in Lausanne arbeiten], 1 Mitarbeiterin im Dokumentationsdienst, 14 Kanzlei- und Verwaltungsbeamte). Hervorzuheben ist jedoch, dass im Verlauf des Jahres ein französischsprachiger Urteilsredaktor und eine deutschsprachige Dokumentalistin zurücktraten und ersetzt werden mussten, wobei das Gericht grosse Schwierigkeiten hatte, Nachfolger zu finden, die den mit solchen Ämtern verbundenen hohen Anforderungen genügen.

Das Gericht ist mit dem Amt für Bundesbauten und der Eidgenössischen Finanzverwaltung sowie den zuständigen Behörden der Stadt Luzern in Verbindung geblieben, um für das Raumproblem eine endgültige Lösung zu finden. Die 1989 in dieser Hinsicht unternommenen Schritte haben indessen noch nicht zum Ziel geführt.

### V. Überblick über die Rechtsprechung

(Die mit dem Datum zitierten Urteile werden noch in der amtlichen Sammlung veröffentlicht).

#### 1. Materielles Recht

##### a. Alters- und Hinterlassenenversicherung

Auf diesem Gebiet hatte sich das Gericht wiederholt mit Fragen zur Beitragspflicht zu befassen. Im einzelnen hat es die Beitragspflicht der Studenten bestimmt und bestätigt, dass Studenten gemäss Artikel 10 Absatz 2 AHVG nur den Mindestbeitrag zu leisten haben; sie können bei-

tragsrechtlich nicht nach Artikel 10 Absatz 1 AHVG erfasst werden (BGE 115 V 65). Im weiteren hat es sich zur Frage der beitragsrechtlichen Qualifikation von "Schmiergeldern" geäußert. Dabei hat es festgehalten, dass die Frage, ob es sich bei "Schmiergeldzahlungen" um Einkommen aus selbständiger oder aus unselbständiger Erwerbstätigkeit handelt, sich nicht in generell gültiger Weise beantworten lässt, sondern in jedem einzelnen Fall unter Berücksichtigung der konkreten Umstände zu prüfen ist (BGE 115 V 1). Es hat entschieden, dass die Einlagen der Selbständigerwerbenden an die gebundene Vorsorge im Bereich der dritten Säule für die Belange der AHV-Beitragserhebung nicht vom Brutto-Erwerbseinkommen abgezogen werden dürfen (Urteil F. vom 22. November). In einem anderen Fall wurden Kriterien zur Abgrenzung der selbständigen Erwerbstätigkeit von Nichterwerbstätigkeit aufgestellt (BGE 115 V 161). Hinsichtlich der Beitragsfestsetzung hat sich das Gericht zu Sinn und Zweck der auf den 1. Januar 1988 in Kraft getretenen Neufassung des Artikels 25 Absatz 4 AHV geäußert; dabei hat es erklärt, dass die Einkommen nach Aufrechnung der persönlichen Beiträge miteinander verglichen werden müssen, um festzustellen, ob erst vom Vorjahr der übernächsten ordentlichen Beitragsperiode hinweg vom ausserordentlichen auf das ordentliche Beitragsfestsetzungsverfahren überzugehen ist (BGE 115 V 176). Ferner hat es entschieden, dass unter Nachsteuerveranlagung im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 AHVG nicht nur eine Veranlagung im bundesrechtlichen, sondern auch eine solche im kantonalen Nachsteuerverfahren zu verstehen ist. Bei dieser Gelegenheit hat es auch die Voraussetzungen umschrieben, unter denen für die Beitragsberechnung auf die rechtskräftige Veranlagung im kantonalen Nachsteuerverfahren abgestellt werden kann (BGE 115 V 183).

Die Verrechnung der vom verstorbenen geschiedenen Ehemann geschuldeten und im öffentlichen Inventar angemeldeten persönlichen Beiträge mit der Witwenrente der geschiedenen Frau ist zulässig, soweit deren Existenzminimum nicht berührt wird (Urteil H. vom 31. Oktober).

Auf dem Gebiete der Leistungen wurde entschieden, dass das Erfordernis der mindestens zehnjährigen Ehedauer für den Anspruch einer geschiedenen Frau auf eine Witwenrente absolut zu verstehen ist und für eine extensive Auslegung in Analogie zu Artikel 50 und 52<sup>ter</sup> Absatz 2 AHV kein Raum besteht (BGE 115 V 77).

Des weiteren hat sich das Eidgenössische Versicherungsgericht mit dem Begriff des Flüchtlings und des Staatenlosen auseinandergesetzt; es hat erklärt, dass die Verwaltungsweisungen des Bundesamtes für Sozialversicherung über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und Staatenlosen in der AHV, wonach zum Beweis der Flüchtlings- bzw. Staatenloseneigenschaft eine Bestätigung des Delegierten für das Flüchtlingswesen eingeholt werden muss, rechtmässig sind (BGE 115 V 4).

#### b. Invalidenversicherung

Mit Bezug auf die versicherungsmässigen Voraussetzungen hat das Gericht zum Zweck des Artikels 6 Absatz 2 IVG Stellung genommen: Das Erfordernis eines ununterbrochenen fünfzehnjährigen zivilrechtlichen Wohnsitzes in der Schweiz setzt voraus, dass der Ausländer oder Staatenlose bei Eintritt der Invalidität auch eine ununterbrochene Versicherungsdauer von mindestens 15 Jahren aufgrund seines Wohnsitzes aufweist. Hinsichtlich der Wirkungen der Befreiung von AHV und IV hat es erkannt, dass die Jahre, während welcher der Gesuchsteller bei einer internationalen Organisation tätig und von der Unterstellung unter die AHV/IV ausgenommen war, bei der Bestimmung der Wohnsitzdauer als Voraussetzung für Leistungen der IV nicht berücksichtigt werden können (BGE 115 V 81).

Betreffend Eingliederungsmassnahmen wurde erkannt, dass der Anspruch auf solche Massnahmen bei einem minderjährigen Ausländer nicht allein darum verneint werden darf, weil er zusammen mit einem Elternteil im Genuss diplomatischer Vorrechte und Befreiungen steht (BGE 115 V 11). In zwei Verfahren hat das Eidgenössische Versicherungsgericht die Frage geprüft, ob ein Cochlea-Implantat von der Invalidenversicherung zu übernehmen ist. Dabei hat es erklärt, dass das Cochlea-Implantat, eine elektronische Hörhilfe, nicht unter den Begriff des Hilfsmittels nach Artikel 21 IVG fällt. Es hat die Voraussetzungen umschrieben, unter denen die Invalidenversicherung eine solche Hörhilfe einerseits als medizinische Eingliederungsmassnahme bei Erwachsenen und andererseits als medizinische Massnahme zur Behandlung einer angeborenen Taubheit zu übernehmen hat. Dabei hat es das Bundesamt für Sozialversicherung angewiesen, die Weiterentwicklung der medizinischen Erfahrung und der Technik im Hinblick auf eine Regelung dieser Fragen zu verfolgen (BGE 115 V 191 und 202).

Im Zusammenhang mit dem Rentenanspruch wurde festgestellt, dass die Besitzstandswahrung gemäss Abs. 2 der Übergangsbestimmungen der 2. IV-Revision ausschliesslich für jene altrechtlichen Härtefallrenten gilt, die aufgrund eines Invaliditätsgrades zwischen 33 1/3 Prozent und 40 Prozent zugesprochen wurden (Urteil L. vom 17. August).

In einem Verfahren betreffend die Nachzahlung von Leistungen hat es erklärt, der Umstand, dass die Invalidenversicherung in die Rechte des Versicherten gegenüber einem haftpflichtigen Dritten eintritt, rechtfertigt gegebenenfalls keine Verlängerung der zwölfmonatigen Frist nach Artikel 48 Absatz 2 IVG (BGE 115 V 22).

Im Bereich der Ausrichtung von Zusatzleistungen im Ausland hat das Gericht erklärt, dass Artikel 28 Absatz 1<sup>ter</sup> zweiter Satz IVG, in Kraft seit 1. Januar 1988, welcher es untersagt, den Bezüglern von Renten, die einem Invaliditätsgrad von weniger als 50 Prozent entsprechen, Zusatzleistungen für Angehörige auszurichten, die ihren Wohnsitz und ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Schweiz haben, nicht in Widerspruch zu den Bestimmungen des schweizerisch-italienischen Abkommens über Soziale Sicherheit steht (BGE 115 V 16).

### c. Ergänzungsleistungen

Mit Bezug auf die Anrechnung von Erwerbseinkommen bei Teilinvaliden hat das Gericht entschieden, dass die Rechtsprechung vor Inkrafttreten von Artikel 14a ELV weiterhin gültig ist. Artikel 14a ELV und die dortigen schematischen Lösungen sind darum bei einem Teilinvaliden nur anwendbar, wenn er in der Lage ist, die von der Invalidenversicherung anerkannte verbliebene Erwerbsfähigkeit zu verwerten, was grundsätzlich zu vermuten ist. Diese Vermutung kann jedoch umgestossen werden, wenn der Versicherte belegen kann, dass ihn invaliditätsfremde Gründe an der Verwertung der theoretischen Resterwerbsfähigkeit hindern (BGE 115 V 88). Betreffend den Abzug der Transportkosten hat das Gericht festgestellt, dass sich die ELKV-Regelung im Rahmen des Gesetzes (in der seit 1. Januar 1987 gültigen Fassung) hält, indem sie - abgesehen von Notfällen oder vom notwendigen Transport mit Krankenwagen - die vom Einkommen abziehbaren Transportkosten begrenzt (Urteil C. vom 13. November). Das Gericht hat sich zu den Voraussetzungen und Schranken für die Anwendung von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe f ELG betreffend die Anrechnung von Vermögen geäussert; es hat die Anwendbarkeit dieser Bestimmung verneint im Falle einer Versicherten, welche nach der Pensionierung über ihre Verhältnisse gelebt hat, dabei ihr Barvermögen aufgebraucht hat und sich hernach zum Bezug von Ergänzungsleistungen anmeldet (Urteil W. vom 2. November).

**d. Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge**

Das Gericht hat geprüft, wie der koordinierte Lohn bei einem im Stundenlohn beschäftigten Arbeitnehmer, dessen Lohn monatlich abgerechnet wird, zu bestimmen ist (BGE 115 V 94). Es hat sodann die Rechtsbeziehungen zwischen den an einem Vorsorgeverhältnis Beteiligten - Vorsorgeeinrichtung, Versicherer und Begünstigte - bestimmt. Ebenso hat es sich mit der Bestimmung von Form und Umfang der Hinterlassenenleistungen befasst (BGE 115 V 96).

In zwei Urteilen hatte es zur bedeutsamen Frage der Bemessung der Invalidität durch die Vorsorgeeinrichtungen Stellung zu nehmen. Dabei hat es dargelegt, dass der Begriff der Invalidität im obligatorischen Bereich der beruflichen Vorsorge grundsätzlich derselbe ist wie in der Invalidenversicherung. Im Bereich der weitergehenden Vorsorge steht es den Vorsorgeeinrichtungen frei, den Invaliditätsbegriff selber zu bestimmen; ebenso können sie ihn im obligatorischen Bereich zugunsten des Versicherten erweitern. Gehen die Vorsorgeeinrichtungen vom gleichen Invaliditätsbegriff aus wie die Invalidenversicherung, ist die Invaliditätsschätzung durch die Invalidenversicherungs-Kommission für die Vorsorgeeinrichtung verbindlich, ausser sie erweist sich als offensichtlich unhaltbar. Im ersten der beiden Urteile hat das Gericht die Frage offengelassen, ob den Vorsorgeeinrichtungen ein selbständiges Beschwerderecht gegen die Verfügungen der Ausgleichskassen zusteht und ob ihnen diese Verfügungen von Amtes wegen zuzustellen sind. Im zweiten Urteil hat es entschieden, dass die Vorsorgeeinrichtungen im Bereich der obligatorischen Versicherung der Arbeitnehmer nach BVG nicht befugt sind, Vorbehalte für die Deckung der Risiken Tod und Invalidität einzuführen; hingegen sind solche Vorbehalte im Bereich der weitergehenden Vorsorge zulässig (BGE 115 V 208 und 215).

In einem Rechtsstreit betreffend die Übertragung der Freizügigkeitsleistung hat das Eidgenössische Versicherungsgericht festgehalten, dass im Obligatoriumsbereich gemäss Artikel 29 BVG die Freizügigkeitsleistung bei ununterbrochener Weiterführung der obligatorischen beruflichen Vorsorge an die neue Vorsorgeeinrichtung zu überweisen ist. Ferner hat es die Voraussetzungen umschrieben, unter denen der Versicherte in der weitergehenden Vorsorge bezüglich der in die neue Vorsorgeeinrichtung eingebrachten Freizügigkeitsleistung ein Wahlrecht hinsichtlich der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten der Erhaltung des Vorsorgeschutzes hat (BGE 115 V 103). In einem anderen Fall befasste es sich mit der Berechnung der Freizügigkeitsleistung, wenn der Anschluss an die zahlungspflichtige Vorsorgeeinrichtung vor dem 1. Januar 1985 erfolgt war, dem Ende des Vorsorgeverhältnisses bei einem Versicherten, der nachträglich einen Lohnanspruch geltend macht, weil die Kündigung vor Beginn einer Sperrfrist nach alt Artikel 336e OR erklärt worden war sowie dem Verzug der Vorsorgeeinrichtung und dem Zinssatz bei verspäteter Überweisung der Freizügigkeitsleistung (BGE 115 V 27).

Das Gericht hat in einem Entscheid zur Frage der Forderung des Arbeitnehmers im Sinne von Artikel 331a Absatz 2 und Artikel 339b Absatz 1 OR den Anteil an den Arbeitgeberbeiträgen bei Austritt für einige Monate und späterem Wiedereintritt in die gleiche Firma bestimmt (BGE 115 V 111). In einem Verfahren betreffend den Kollektivaustritt eines Arbeitgebers aus einer Personalvorsorgeeinrichtung in der Rechtsform einer Genossenschaft hat es bestätigt, dass die statutarische Beschränkung der Austrittsforderung auf 90 Prozent des Deckungskapitals zulässig ist und keine übermässige Erschwerung des Austritts im Sinne von Artikel 842 Absatz 3 OR darstellt (Urteil PKE vom 20. Okt.).

In einem Streit um Rückerstattung von unrechtmässig ausbezahlten Vorsorgeleistungen wurde die Frage offengelassen, ob ein solches Begehren auf Artikel 47 Absatz 1 AHVG oder auf Artikel 63 Absatz 1 OR zu stützen ist (BGE 115 V 115).

In prozessualer Hinsicht hat das Gericht die bis anhin offengelassene Frage nach der Rechtsnatur der Stellungnahmen von Vorsorgeeinrichtungen über die Rechtsverhältnisse mit seinen Mitgliedern entschieden; es hat erklärt, dass nach der Regelung des BVG weder die privatrechtlichen noch die öffentlichrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen Verfügungen im Rechtssinne erlassen dürfen; die Stellungnahmen der Vorsorgeeinrichtungen werden nur aufgrund eines auf Klage hin ergangenen Gerichtsurteils rechtsverbindlich. Ferner hat es die reglementarische Ordnung einer öffentlichrechtlichen Vorsorgeeinrichtung unter dem Gesichtspunkt der rechtsgleichen Behandlung überprüft (BGE 115 V 224). Im Bereich der beruflichen Vorsorge ist der Richter nicht befugt, die Sache zu ergänzenden Abklärungen und neuer Verfügung an die Verwaltung zurückzuweisen, weil Ausgangspunkt des Verfahrens nach Artikel 73 BVG nicht eine Verfügung im Rechtssinne ist, sondern eine blosser Stellungnahme der Vorsorgeeinrichtung, welche nur aufgrund eines auf Klage hin ergangenen Gerichtsurteils rechtsverbindlich wird (BGE 115 V 239). Im weiteren wurde die Zuständigkeit der in Artikel 73 BVG bezeichneten Behörden zur Beurteilung einer Streitigkeit bestimmt, welche den vorobligatorischen Vorsorgebereich betrifft und die Nachzahlung von teilweise nach dem 1. Januar 1985 fällig gewordenen Renten zum Gegenstand hat. Im gleichen Prozess waren Rügen im Zusammenhang mit der Anforderung an ein faires Verfahren und der Öffentlichkeit der Verhandlung gemäss Artikel 6 § 1 EMRK zu beurteilen: Dabei hat das Gericht insbesondere bestätigt, dass die Verletzung der EMRK mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde gerügt werden kann; offengelassen hat es hingegen die Frage, ob die Streitigkeit zwischen einer Vorsorgeeinrichtung und ihrem Mitglied zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen im Sinne von Artikel 6 § 1 EMRK betrifft (BGE 115 V 244). Nach Durchführung eines Meinungs-austausches mit dem Bundesgericht wurde entschieden, dass ein Feststellungsbegehren auf dem Gebiete der beruflichen Vorsorge nach dem in Artikel 62 Absatz 1 und Artikel 74 BVG vorgesehenen Verfahren geprüft werden muss, wenn es sich ausschliesslich oder jedenfalls zur Hauptsache auf die abstrakte Normenkontrolle bezieht (Urteil X. vom 28. November). Die Auffangeinrichtung ist nicht befugt, gegenüber zwangsgeschlossenen Arbeitgebern Beitragsverfügungen zu erlassen (Urteil K. S.A. vom 20. Okt.).

#### e. Krankenversicherung

Mit Bezug auf die Beiträge hat das Gericht erkannt, dass die Bestimmung der Gesetzgebung des Kantons Tessin über die obligatorische Krankenversicherung, wonach die Krankenkassen für die Kollektivversicherten gleich hohe Prämien zu erheben haben wie für die Einzelversicherten, bundesrechtswidrig ist (Urteil S. vom 27. Sept.).

Im Bereich der Leistungen befasste sich das Gericht mit dem Umfang der Anrechnung der Ehepaar-Invalidenrente bei der Überversicherungsermittlung (BGE 115 V 122) sowie mit der Dauer des Krankengeldanspruchs bei Arbeitsunfähigkeit, die auf ein unter einen Vorbehalt fallendes Leiden zurückzuführen ist (Urteil D. vom 17. Okt.). Ferner prüfte es die Zulässigkeit der Kürzung von Leistungen aus einer Spitalzusatzversicherung bei chronischkranken Spitalpatienten sowie das Problem der Gewährung von Leistungen während einer Übergangszeit, wenn der Versicherte nicht mehr spitalbedürftig ist, aber anderweitig stationär untergebracht werden

muss und im Hinblick auf die Umplazierung noch Dispositionen getroffen werden müssen (BGE 115 V 38).

In verfahrensrechtlicher Hinsicht hat das Gericht dargelegt, dass die von einer Krankenkasse nach ihrer Anerkennung durch das Bundesamt für Sozialversicherung erlassene Verfügung, welche einen vor dieser Anerkennung eingetretenen Sachverhalt zum Gegenstand hat, nichtig ist und nicht der Beurteilung durch den Sozialversicherungsrichter unterliegt (BGE 115 V 129). In einem anderen Urteil hat es die Frage offengelassen, ob der Verwaltungsakt des Bundesamtes für Sozialversicherung betreffend die Genehmigung von Kassenstatuten und Reglementen eine Verfügung darstellt. Im gleichen Verfahren hat es bestätigt, dass Kassenstatuten und Reglemente Erlassen nach Artikel 129 Absatz 1 Buchstabe a OG gleichzustellen sind, die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen den Entscheid des Eidgenössischen Departements des Innern betreffend die Nichtgenehmigung von Kassenstatuten oder Reglementen nicht zulässig ist und die gerichtliche Überprüfung von Statutenbestimmungen erst bei der Anwendung im Einzelfall im Rahmen der inzidenten Normenkontrolle erfolgt (Urteil KPT vom 16. Okt.).

Das Gericht hatte ein weiteres Mal über die Besetzung eines Schiedsgerichts zu befinden (Art. 25 KUVG); es hat erklärt, dass das Gebot der Unparteilichkeit für den Vorsitzenden und die übrigen Schiedsrichter in gleicher Weise gilt und dass Kassenfunktionäre grundsätzlich als Schiedsrichter tätig sein dürfen, wobei die Umstände, unter denen diese in den Ausstand zu treten haben, verdeutlicht wurden (BGE 115 V 257).

### f. Unfallversicherung

Das Gericht hatte sich nochmals mit Fragen zur Unterstellung unter die Versicherung zu befassen; es hatte den Begriff der "schweren Ware" gemäss Artikel 79 UVV auszulegen (BGE 115 V 290). Zu bestimmen war des weiteren der Begriff des Arbeitnehmers im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 UVG (BGE 115 V 55).

In drei Prozessen ging es um die Berechnung der Komplementärrenten für Hinterlassene und für Invalide. Dabei wurde entschieden, dass die Renten der AHV oder der IV sowohl bei der Berechnung der Komplementärrenten für Hinterlassene gemäss Artikel 31 Absatz 4 UVG als auch bei der Berechnung der Komplementärrenten für Invalide nach Artikel 20 Absatz 2 UVG grundsätzlich in vollem Umfang zu berücksichtigen sind. Artikel 43 UVV, der diesen Grundsatz für Komplementärrenten an Hinterlassene gestützt auf die Delegationsnorm des Artikels 31 Absatz 5 UVG ohne entsprechende abweichende Regelungen übernimmt, ist gesetz- und verfassungsmässig. Soweit die Artikel 31 und 32 UVV diesen Grundsatz für Komplementärrenten an teilerverbstätige Altersrentner, die schon vor einem UVG-versicherten und zu einer Invalidität führenden Unfall Bezüger einer Ehepaar-Rente der AHV waren, gestützt auf die Delegationsnorm des Artikels 20 Absatz 3 UVG uneingeschränkt und ohne abweichende Regelung übernehmen, erweisen sie sich als gesetz- und verfassungsmässig. Das gleiche gilt für Komplementärrenten an teilerverbstätige Hausfrauen, denen infolge eines Unfalls eine nach der gemischten Methode gemäss Artikel 27<sup>bis</sup> IVV zugesprochene einfache Rente der IV ausgerichtet wird. Das Gericht hat als Schlussfolgerung festgehalten, dass es dem Gesetzgeber obliegt, gegebenenfalls eine feiner abgestufte Regelung zu treffen (BGE 115 V 266, 275 und 285).

Zahlreiche Verfahren betrafen den adäquaten Kausalzusammenhang. In Grundsatzentscheiden wurde die Rechtsprechung auf diesem Gebiet ein weiteres Mal präzisiert (BGE 115 V 133, Urteil M. vom 18. August und P. vom 31. August). Der adäquate Kausalzusammenhang zwischen einem Unfall und

einer Begehrungsneurose ist zum vornherein zu verneinen; Artikel 36 Absatz 2 UVG lässt keine andere Lösung zu (Urteil S. vom 19. Dez.).

Im Bereich der Integritätsentschädigung wurde entschieden, dass für die Beurteilung des Integritätsschadens bei Beeinträchtigung des Sehvermögens nicht der - mittels Brille oder Kontaktlinsen - korrigierte, sondern der unkorrigierte Visus massgebend ist (BGE 115 V 147).

Bei der Auslegung des Artikels 37 Absatz 1 UVG gelangte das Gericht zum Schluss, dass Selbsttötung und Suizidversuch auch im neuen Unfallversicherungsrecht gleich zu behandeln sind (BGE 115 V 151).

In prozessualer Hinsicht hat es bestimmte Grundsätze zum Anspruch auf Akteneinsicht im Gebiet der obligatorischen Unfallversicherung aufgestellt, so namentlich über die Rechtsgrundlagen dieses Anspruches, über das Verhältnis der Verfahrensbestimmungen von UVG/UVV zu den entsprechenden prozessualen Normen gemäss VwVG, über den Anspruch auf Akteneinsicht nach VwVG und als Teilgehalt des Anspruches auf rechtliches Gehör sowie über die Schranken der Akteneinsichtsgewährung und die Behandlung verwaltungsinterner Akten (BGE 115 V 297). Wird die Invalidenrente der Unfallversicherung als Komplementärrente gewährt, hat der Versicherte ein Rechtsschutzinteresse an der Feststellung eines höheren Invaliditätsgrades, auch wenn sich ein solcher nicht auf die Höhe der Rente auswirkt (Urteil C. vom 21. Dez.). Erlässt ein Versicherer eine Verfügung, welche die Aufteilung der Leistungspflicht zwischen der Unfallversicherung und einer anderen Sozialversicherung zum Gegenstand hat, so ist die Verfügung gemäss Art. 129 UVV auch dem mitbetroffenen Versicherungsträger zu eröffnen; dieser kann die gleichen Rechtsmittel ergreifen wie der Versicherte (Urteil X. vom 7. Nov.).

### g. Militärversicherung

Die Anpassung einer laufenden Rente an die Berechnungsgrundlagen gemäss dem Urteil BGE 112 V 376 ist nur bei reinen Integritätsrenten gerechtfertigt. Dabei wurde an der unterschiedlichen Praxis zur Wiedererwägung von Verwaltungsverfügungen im Verhältnis zum Bundesgericht festgehalten (BGE 115 V 308).

### h. Erwerbsersatzordnung

Die Frage, ob eine hauptberufliche Tätigkeit im Sinne von Artikel 12a Absatz 1 EO vorliegt, beurteilt sich sinngemäss nach den für hauptberuflich tätige Kleinbauern im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 FLV massgebenden Kriterien (BGE 115 V 318).

### k. Arbeitslosenversicherung

Das Gericht hatte über die Anspruchsvoraussetzungen von teilweise Arbeitslosen auf Arbeitslosenentschädigung und die Vermittlungsfähigkeit von Versicherten, die eine Teilzeitbeschäftigung im Umfang von 50 Prozent einer Vollzeitbeschäftigung suchen, zu befinden. Dabei hat es festgestellt, dass Artikel 14 Absatz 1 erster Satz AVIV gesetzwidrig ist, weil diese Bestimmung nicht auf einer besonderen Kompetenzdelegation beruht und den Entschädigungsanspruch eines teilweise Arbeitslosen im Sinne von Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b AVIG einschränkt (Urteil V. vom 20. Okt.). Andererseits hat es auch Artikel 14 Absatz 1 zweiter Satz AVIV als gesetzwidrig erklärt, da diese Bestimmung ebenfalls nicht auf einer besonderen Kompetenzdelegation beruht und den Entschädigungsanspruch eines teilweise Arbeitslosen im Sinne von Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a AVIG einschränkt (Urteil T. vom 20. Nov.). Nach einem Meinungsaustausch mit dem Bundesgericht hat das Eidgenössische Versicherungsgericht zur Verlängerung des Arbeitsverhältnisses im Falle einer

Erkrankung des Arbeitnehmers nach Kündigung des Vertrages Stellung genommen. Es hat dargelegt, dass der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber Arbeit anzubieten hat, wenn er für den besagten Zeitraum einen Lohnanspruch erheben will (Urteil B. vom 17. August).

Das Gericht hat die Voraussetzungen umschrieben, unter denen Schichtzulagen zum versicherten Verdienst gehören (BGE 115 V 326). Der Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung setzt den tatsächlichen Aufenthalt in der Schweiz voraus, ferner die Absicht, diesen Aufenthalt während einer gewissen Zeit aufrechtzuerhalten und hier in dieser Zeit auch den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen zu haben (Urteil R. vom 20. Sept.).

Dass die Schlechtwetterentschädigung bei reinen Reb-, Pflanzen-, Obst- und Gemüsebaubetrieben ganz besondere Wetterverhältnisse (aussergewöhnliche Trockenheit oder Nässe) voraussetzt und nicht bloss Kälte oder Schnee, verstösst nicht gegen das Gesetz (BGE 115 V 154).

## 2. Verfahren

Das Gericht hat seine Rechtsprechung zur Frage des Ersatzes von Expertenkosten geändert. Es hat entschieden, dass der vor dem Eidgenössischen Versicherungsgericht obsiegenden Partei, die sich auf ein privates Gutachten stützt, alle notwendigen Expertenkosten unter dem Titel Parteientschädigung im Sinne von Artikel 159 OG zu ersetzen sind (BGE 115 V 62).

1. Natur der Streitssache

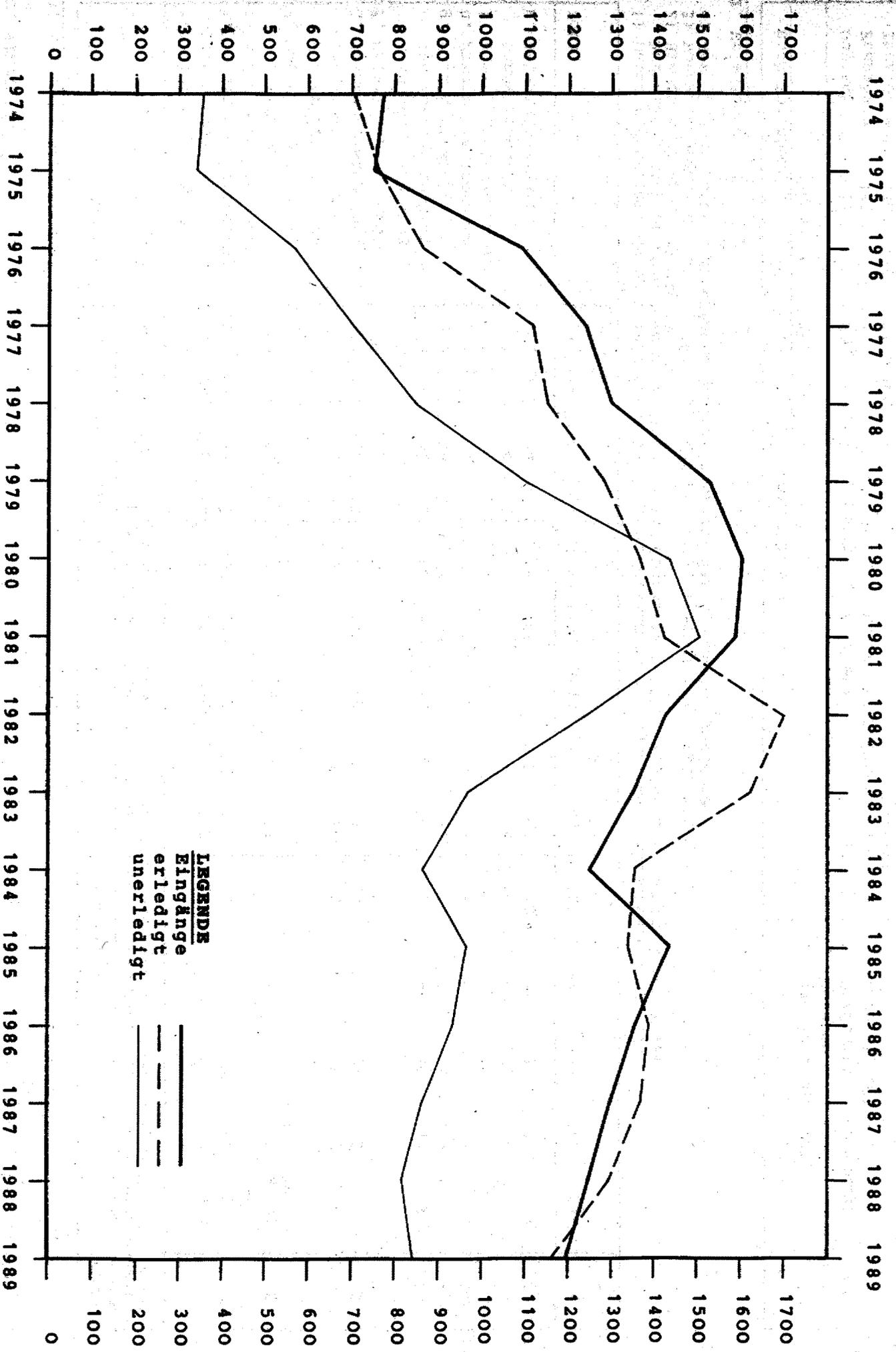
	Erledigung in den Vorjahren				1989				Erledigungsarten						Mittlere Prozessdauer in Monaten
	1985	1986	1987	1988	Übertrag von 1988	Eingang 1989	Total anhängig	Erledigt auf 1990	Nicht-eintreten	Abschreibung (Rückzug usw.)	Gutheissung	Rückweisung	Abweisung		
a. Alters- und Hinterlassenenversicherung	285	283	330	299	176	219	395	223	172	31	7	33	35	117	8
b. Invalidenversicherung	590	583	574	557	297	515	812	482	330	30	11	57	92	292	7
c. Ergänzungsleistungen zur AHV/IV	37	29	44	47	35	51	86	59	27	7	1	7	17	27	8
d. Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge	-	2	16	12	27	27	54	26	28	1	1	5	6	13	13
e. Krankenversicherung	115	174	108	130	101	117	218	119	99	15	11	27	15	51	9
f. Unfallversicherung (einschl. Verhütung von Berufskrankheiten)	90	84	112	95	100	132	232	124	108	8	-	19	14	83	13
g. Militärversicherung	9	28	30	23	13	26	39	20	19	1	4	4	2	9	8,5
h. Erwerbsersatzordnung	1	2	1	1	1	5	6	4	2	-	-	-	-	4	7,5
i. Familienzulagen in der Landwirtschaft	3	2	4	3	-	3	3	-	3	-	-	-	-	-	-
k. Arbeitslosenversicherung	206	198	144	127	65	100	165	108	57	12	2	25	21	48	6,5
Total	1336	1385	1363	1294	815	1195	2010	1165	845	105	37	177	202	644	8

- 1) Davon eingereicht durch Versicherte: 946, durch Versicherungsträger bzw. Aufsichtsbehörde: 249
- 2) Aufteilung nach Sprachen: deutsch 710 = 59,4%; Französisch 280 = 23,4%; Italienisch 205 = 17,2%
- 3) Wovon eingegangen 1982: 1; 1984: 3; 1985: 5; 1986: 1; 1987: 12; 1988: 110
- 4) Gewichteter Durchschnitt (ohne Berücksichtigung der sistierten Verfahren)

2. Erledigung

nach Sprachen	Fälle	%	nach Kammern	Vom Gesamtgericht beraten	Oeffentliche Beratungen (Art. 17 OG)
Deutsch	737	63	I. Kammer (5 Richter)	117	-
Französisch	183	16	II. und III. Kammer (3 Richter)	1048	-
Italienisch	245 = 1165	21 = 100		1165	-
					10

ÜBERSICHT ÜBER DIE GESCHÄFTSLAST



**LEGENDE**  
 Erlös  
 Umsatz  
 Umsatz unerledigt